

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sörensen Hydraulik GmbH

**I. Anwendungsbereich** 1. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen sind maßgeblich für sämtliche Beschaffungen in allen Geschäftsbereichen. Sie finden sowohl bei dem Erwerb von Waren, der Beauftragung von Werkleistungen als auch bei der Beauftragung von Dienstleistungen Anwendung. 2. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen sowie für jede Art von geschäftlicher Kontaktaufnahme mit dem Auftragnehmer, einschließlich der Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder der Anbahnung eines Vertrages, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart oder darauf hingewiesen wird. 3. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftragnehmers akzeptieren wir nicht. Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird ausdrücklich abgelehnt. 4. Frühere Vereinbarungen oder Versionen unserer Einkaufsbedingungen werden durch die vorliegenden Bedingungen ersetzt. 5. Die Ausführung der beauftragten Leistung und die Rechnungsstellung zur vereinbarten Vergütung gelten als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

**II. Angebot** Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Die Einkaufsbedingungen des Käufers haben für uns nur dann Gültigkeit, wenn wir sie ausdrücklich bestätigen.

**III. Umfang der Lieferung** Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend, im Falle eines Angebots des Lieferers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben dem Lieferer vorbehalten, soweit der Liefergegenstand nicht grundlegend geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Pandemien, behördlichen Anordnungen oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Der Käufer wird unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Umstände informiert.

**IV. Preis und Zahlung** 1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Soll die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, dann werden die am Versandtag geltenden Preise des Lieferers berechnet. 2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar sofort nach Erhalt der Rechnung, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. 3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft. 4. Wir können verlangen, dass Anzahlungen der Endabnehmer auf unsere Geräte vom Käufer an uns abgeführt oder unmittelbar vom Endabnehmer an uns geleistet werden. 5. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern können, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen, ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel zur Folge. Sie berechtigen uns außerdem, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen, sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten. Solange wir Forderungen haben, sind wir jederzeit berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen. 6. Die Forderungen der Sörensen Hydraulik GmbH sind an die ABC finance GmbH abgetreten. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die ABC finance GmbH erfolgen. Die Bankverbindung ist dem Hinweis auf der Rechnung zu entnehmen. 7. Zahlungen an die Sörensen Hydraulik GmbH sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich auf die auf der Rechnung angegebene Bankverbindung zu leisten.

**V. Lieferzeit** 1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. 2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. 3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertierern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen. 4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. 5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. 6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

**VI. Gefahrübergang und Entgegennahme** 1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Inbetriebsetzung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. 2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. 3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen. 4. Teillieferungen sind zulässig.

**VII. Eigentumsvorbehalt** 1. Die von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum mit den nachstehenden Erweiterungen, solange wir gegen den Käufer Forderungen aus der Geschäftsverbindung haben. Das gilt auch bei Aufnahme von Forderungen in eine laufende Rechnung nach Saldoziehung sowie bei neuen Forderungen nach vorübergehendem Ausgleich des Käuferkontos. Schecks und Wechsel führen nicht mit ihrer Verbuchung, sondern erst mit endgültiger Einlösung zur Veränderung des Saldos. 2. Der Käufer darf die gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern, solange er nicht im Verzuge ist. Er darf sie weder verpfänden, zur Sicherung übereignen noch in anderer Weise über sie verfügen. 3. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen tritt er hiermit sämtlich an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltswaren einschl. aller Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand stehen, z.B. Ersatzteil-, Zubehör-, Fracht- und Versicherungskosten. Auf unser Verlangen gibt der Käufer die Abtretung den Drittschuldnern bekannt, erteilt uns alle zur Geltendmachung unserer Forderungen erforderlichen Auskünfte und übergibt uns die Unterlagen.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sörensen Hydraulik GmbH

4. Verkauft der Käufer unser Vorbehaltseigentum an einen Kunden, der seine Kaufpreisschuld mit Hilfe eines Darlehns eines Finanzierungsinstitutes o.a. erfüllt, so gilt auch die Forderung unseres Käufers, die er nach § 328 BGB gegen das Finanzierungsinstitut erworben hat, im Voraus als an uns abgetreten, solange wir noch Forderungen gegen den Käufer gemäß Ziffer 1 haben. 5. Der Käufer hat uns Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltswaren oder abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Er hat die Vorbehaltsware auch auf seine Kosten zu versichern und uns auf Verlangen den Nachweis dafür zu erbringen.

**VIII. Haftung für Mängel der Lieferung** Für Mängel der Lieferung haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt X 4 wie folgt. 1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Die Haftung des Lieferers endet spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. 2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist. 3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. 4. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Der Besteller hat das Recht, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. 5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. 6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert. 7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. 8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**IX. Haftung für Nebenpflichten** Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VIII und X entsprechend.

**X. Recht des Bestellers auf Rücktritt** 1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. 2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen vor, und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. 3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. 4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.

**XI. Recht des Lieferers auf Rücktritt** Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

**XII. Gerichtsstand** Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt, sofern der Käufer Kaufmann ist, der Gerichtsstand Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**XIII. Datenschutz und DSGVO** Der Schutz personenbezogener Daten hat für uns oberste Priorität. Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Weitere Informationen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, die auf unserer Website verfügbar ist. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten des Käufers erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Der Käufer hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen sowie die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten zu beantragen. Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Käufers nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Vertrags oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich.